

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
im Jahr 2020

Vorgelegt von
RheinEnergie AG
BELKAW GmbH
Stadtwerke Leichlingen GmbH
Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
und
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Teil A	4
Selbstbeschreibung der Unternehmen	4
Teil B	7
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	7
1. Gleichbehandlungsprogramm	7
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	8
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	10
III. Schulungskonzept	11
IV. Überwachungskonzept	12
1. Marktraumumstellung	12
2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	13
3. TSM - Zertifizierung	14
4. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0.....	15
5. Geschäftsprozesse	16
6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG	17
7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	17
8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen.....	18
9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr.....	19

Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln und betrifft den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A

Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind keine Änderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Die geltende Organisationsstruktur der RNG und die hieraus folgende Aufgabenverteilung sind im Bericht über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2018 umfänglich dargestellt.

Seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 nimmt die RNG auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2020 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH in Burscheid
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Dinslaken GmbH
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen.

Abweichend von dem grundsätzlich etablierten Pachtmodell hat die RNG zum 31. Dezember 2019 das bislang im Eigentum der RheinEnergie stehende Hochdruck-Gasleitungsnetz erworben und in ihr Eigentum übernommen. Das von der RNG betriebene Hochspannungsnetz steht bereits seit dem 31. Dezember 2016 in ihrem Eigentum.

Im Berichtsjahr bewirtschaftete die RNG Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von nahezu 24.000 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von mehr als 8.800 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.760 km² (Elektrizität) bzw. fast 1.940 km² (Gas), in der mehr als 2 Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2020 im Elektrizitätsbereich nahezu 1.261.000 und etwa 382.000 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang und -vertrieb
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Herrn Karsten Thielmann.

Unterhalb der Geschäftsführung wurde die Aufbauorganisation der RNG im Zuge der stetig zunehmenden Anforderungen des Netzbetriebs und der strategischen Unternehmensziele im Berichtszeitraum 2018 neu ausgerichtet. Mit ihren Abteilungen „Netzstrategie“, „Betriebsführungsmanagement“, „Steuerung und Regulierungsmanagement“, „Netzzugang und -vertrieb“, der Gruppe „ErdgasUmstellung“ sowie den Stabsbereichen

„Informationssysteme“ und „Netzwirtschaftliche Grundsatzfragen und Konzessionen“ übt die RNG mit ihrer Geschäftsführung die fachlich eigenständige Entscheidungshoheit über den Netzbetrieb aus. Tätigkeiten des Netzbetriebs, die operativ nicht selbst von der RNG wahrgenommen werden, werden durch diese fachlich gesteuert.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die RNG in den letzten Jahren personell verstärkt und beschäftigt im Berichtsjahr 111 Mitarbeiter. Es handelt sich hierbei allesamt um erfahrene und hoch motivierte Experten, die gezielt für die einzelnen Tätigkeitsfelder des Netzbetriebs ausgewählt und systematisch weiter qualifiziert werden. Diese adäquat qualifizierten Mitarbeiter verfügen über eigene Anstellungsverträge mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen überdies weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten das organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen betreffend wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen.

Soweit vorliegend nicht über Änderungen oder Anpassungen der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts berichtet wird, gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden dabei die abgeschlossenen, die in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie die diesbezüglich geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden – ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt – entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Hauptabteilung Strategie/Recht, durch Beschluss des Vorstands der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann
RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-3894
Telefax 0221 178-83894
E-Mail i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit. Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen, unter anderem in Veranstaltungen oder durch Fachbeiträge im Intranet, kommuniziert.

Die im Berichtszeitraum an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichteten Anfragen und Anliegen konnten allesamt gemeinsam mit den Unternehmensleitungen bzw. den betreffenden Mitarbeitern geklärt werden. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung gewonnenen Einblicke und Erfahrungen der Gleichbehandlungsbeauftragten fließen unverändert in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Insbesondere ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den zwischen RNG und RheinEnergie zu übergeordneten Regulierungsfragen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stattfindenden Gesprächen teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte benannt, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG im regelmäßigen Austausch. Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt des Weiteren aktiv am regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichbehandlungsbeauftragten der Verpächter teil. In diesem Kreis werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische

Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgender Informationsveranstaltung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- BDEW-Informationstag „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 16. September 2020

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet und berechtigt, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterzogen.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7 a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

III. Schulungskonzept

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Entsprechende Präsenzs Schulungen über entflechtungsrechtliche Hintergründe und Neuentwicklungen wurden durch die Gleichbehandlungsbeauftragte im vorliegenden Berichtszeitraum jeweils am 9. Januar, 10. und 27. Februar sowie am 13. August 2020 durchgeführt.

Entflechtungsrechtliche Grundlagen und ausgewählte weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen waren überdies Gegenstand des als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten alljährlichen Vortrags, welcher am 8. Oktober 2020 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Für den kommenden Berichtszeitraum sind ebenfalls Schulungs- und Informationsveranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten zu entflechtungsrechtlichen Sachverhalten vorgesehen.

IV. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

1. Marktraumumstellung

Die infolge der Umstellung der Gasqualität im gesamten Netzgebiet der RNG erforderliche Geräteanpassung erfolgt nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan sukzessive ab dem Jahr 2020 und wird planmäßig im Jahr 2029 beendet sein. Wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren dargestellt, sind im Netzgebiet der RNG insgesamt etwa 370.000 Zählpunkte und schätzungsweise ca. 480.000 umzustellende Erdgasgeräte von der Marktraumumstellung betroffen, die auf die physikalischen Eigenschaften des H-Gases – etwa durch den Austausch der Brennerdüse – anzupassen sind.

Die mit dieser besonderen Herausforderung einhergehenden technischen, logistischen, kaufmännischen und kommunikativen Aufgaben erbringt bei der RNG unverändert die Gruppe „ErdgasUmstellung“, die im Berichtsjahr auf insgesamt 15 Mitarbeiter personell verstärkt worden ist.

Die ersten Umstellungen auf H-Gas („Schaltungen“) erfolgten am 11. August 2020 und 8. September 2020 in Teilen von Bergisch Gladbach und Rösrath, eine weitere Schaltung in Teilen des Oberbergischen Kreises fand am 3. November 2020 statt.

Die Schaltung vom 11. August 2020 betraf insgesamt 8.200 Geräte, die ab diesem Tag mit dem höherkalorischen Gas versorgt werden. Am 8. September 2020 wurden Teile von Bergisch Gladbach und Rösrath mit H-Gas geflutet, wovon ca. 16.300 Geräte betroffen waren. Am 3. November 2020 erfolgte sodann die letzte planmäßige Umstellung auf H-Gas im Jahr

2020, wobei von dieser Schaltung rund 18.000 Geräte betroffen waren. Die Abläufe hierfür waren gut vorbereitet und konnten reibungslos umgesetzt werden. Alle Schaltungen verliefen erfolgreich, es kam zu keiner Gasstörung und nur zu sehr vereinzelt Gerätestörungen. Insbesondere die Anpassung der Industrie- und Gewerbekunden verlief problemlos.

Die Erhebungsarbeiten der über 45.000 Geräte für die Schaltungen im Jahr 2021 wurden im Berichtsjahr nahezu vollständig abgeschlossen. Kunden, deren Geräte nicht anpassbar sind, sind über das weitere Vorgehen (z. B. erforderlicher Tausch des Gerätes oder Anpassung durch einen selbstständig beauftragten Installateur) informiert worden.

Die positiven Ergebnisse der bisher durchgeführten Maßnahmen resultieren insgesamt aus den frühzeitigen und umfänglichen Vorarbeiten, die die RNG hinsichtlich der Marktraumumstellung bereits ab 2016 geleistet und in die Wege geleitet hat. Über die einzelnen Maßnahmen, insbesondere die umfänglichen Informationskampagnen und die Kommunikationsstrategie der RNG wurde bereits in den Vorjahren detailliert berichtet, so dass auf die diesbezüglichen Ausführungen ergänzend Bezug genommen wird.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtsjahr erneut mit ausgewählten Fragestellungen der Marktraumumstellung – auch in entflechtungsrechtlicher Hinsicht – befasst. Einen diesbezüglichen Schwerpunkt bildeten Fragen im Zusammenhang mit den Schaltungen sowie die Kommunikation mit Industrie- und Gewerbekunden. Sowohl die an den Maßnahmen der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeiter der RNG als auch die eingesetzten Dienstleister sind sich unverändert der hohen entflechtungsrechtlichen Relevanz ihrer Aufgabe bewusst. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf entsprechende Anfragen bereits umfänglich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informatorischen Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Mit Blick auf die zeitliche Dimension der Aufgabe der Marktraumumstellung und die damit einhergehenden Herausforderungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre diesbezügliche Beratungs- und Überwachungstätigkeit weiterhin fortsetzen.

2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Wie bereits bekannt gemacht, hat die RNG nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für Messstellen übernommen, für die nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den

Anschlussnehmer getroffen wurde. Die Anzeige der Übernahme der Grundzuständigkeit gemäß § 45 Abs. 3 MsbG gegenüber der Bundesnetzagentur ist am 9. Juni 2017 erfolgt.

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 31. Januar 2020 mittels der Markterklärung festgestellt hat, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten und somit die technischen Möglichkeiten zum Einbau dieser bei Letztverbrauchern in der Niederspannung (außer bei RLM-Kunden und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG) gegeben sind, hat die RNG mit dem Rollout der intelligenten Messsysteme der zugelassenen Hersteller begonnen. Insgesamt wurden im Jahr 2020 ca. 790 intelligente Messsysteme verbaut. Für das Jahr 2021 ist eine Einbaumenge von ca. 5.000 Geräten geplant.

Zudem hat die RNG in 2020 den Rollout der modernen Messeinrichtungen fortgeführt. Hierbei wurden 2020 mehr als 130.000 entsprechender Geräte verbaut, so dass die RNG nun insgesamt ca. 364.000 moderne Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet ausgebracht hat. Dies entspricht rund einem Drittel der im Netz der RNG zu verbauenden modernen Messeinrichtungen.

Wie in den Vorjahren war die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Berichtsjahr bei wesentlichen Maßnahmen des grundzuständigen Messstellenbetreibers RNG unter rechtlichen – insbesondere entflechtungsrechtlichen – Gesichtspunkten beratend involviert.

3. TSM - Zertifizierung

Eine sichere Gas- und Stromversorgung lässt sich nur gewährleisten, wenn Netzbetreiber hohe Anforderungen an die organisatorischen Strukturen in ihrem Unternehmen und die Qualifikation ihrer Mitarbeiter erfüllen. Die Verbände DVGW und VDE/FNN haben diese Anforderungen im DVGW-Arbeitsblatt G1000 und der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4001 (S 1000) als anerkannte Regeln der Technik formuliert und veröffentlicht.

Wie schon in den Jahren 2010 und 2015 wurde im Berichtsjahr im Auftrag der Geschäftsführung der RNG durch unabhängige Experten die Zertifizierung zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) Gas und Strom durchgeführt und wiederholt erfolgreich bestanden. Bis zum Zwischenaudit im Jahr 2023 darf die RNG die Bezeichnung "TSM geprüftes Unternehmen" führen, im Jahre 2026 steht dann wieder ein „großes“ Audit an. Die

erneute Zertifizierung ist ein weiterer Meilenstein und Beleg für die Leistungsfähigkeit der RNG. Das praxisorientierte TSM hat sich in der Branche als wichtiges Zertifikat etabliert und genießt ein hohes Ansehen.

4. Projekt „FlexReady 2025“ zur Koordination des Redispatch 2.0

Die RNG hat im vorliegenden Berichtsjahr das Projekt „FlexReady 2025“ aufgesetzt, um sich den Herausforderungen bei der Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) zu stellen und den Redispatch 2.0 künftig umsetzen zu können. Während das bisherige Einspeisemanagement der Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erst auf akut vorliegende Netzengpässe reagiert, hat der Gesetzgeber im NABEG festgelegt, dass künftig auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zurückgegriffen werden kann, um absehbare Engpässe im Stromnetz möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die veränderten Rahmenbedingungen für den Redispatch 2.0 gelten ab dem 1. Oktober 2021. Die dafür in dem verfügbaren Zeitrahmen neu zu entwickelnden und umzusetzenden Prozesse stellen für die Gesamtheit der Netzbetreiber eine Herausforderung dar und erfordern eine noch intensivere Koordinierung zwischen den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bei der Planung und Ausführung der Maßnahmen.

Um den geänderten Anforderungen dauerhaft gerecht zu werden und insbesondere die netztechnischen Grundlagen für die zunehmend volatilere Einspeisungen und Lasten zu schaffen, hat die RNG entsprechend ihrer strategischen Ziele das Projekt „FlexReady 2025“ aufgesetzt. Das Projekt fokussiert sich zunächst auf drei konkrete Umsetzungsprojekte, die im Rahmen des NABEG bis zum 1. Oktober 2021 eingeführt und umgesetzt werden müssen:

Das Teilprojekt „Prognoseerstellung und Fahrplanmanagement“ bildet die Basis eines zukünftig vorausschauenden Netzbetriebs. Im Teilprojekt „FlexRegister“ werden alle Stammdatenbereitstellungen für neue Redispatch-Funktionalitäten sichergestellt. Das Teilprojekt „RedT“ verfolgt schließlich das Ziel, die Leitstelle mittels der Beschaffung eines zentralen Moduls zum Redispatch zu ertüchtigen.

In dem Teilprojekt „Prognoseerstellung und Fahrplanmanagement“ strebt die RNG eine Prognoselösung an, die Erzeugungsprognosen mit hoher Prognosegüte zur Verfügung stellt,

auf deren Basis ein Redispatch-Abruf sowie die Überprüfung der Prognosegüte erfolgen kann. Das Fahrplanmanagement ist die zentrale Stelle für die Dokumentation und Weiterverarbeitung von Fahrplandaten der Erzeugungsanlagen und der weiteren Anreicherung und Zuordnung von Zeitreihen. Das Fahrplanmanagement wird auch den Zugang zur Plattform connect+ abdecken. Wie bereits im Vorjahr berichtet, hat die RNG am 06. Juni 2019 mit den deutschen Übertragungs- und 15 weiteren Verteilnetzbetreibern das Projekt „Connect+“ gestartet, in welchem einheitliche Lösungen zur zentralen Datenverteilung im Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern und Netzbetreibern entwickelt wurden. In dem Projekt erfolgte ein intensiver Austausch unter Einbeziehung von Anlagenbetreibern und Direktvermarktern. Mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) waren zudem weitere wesentliche Ansprechpartner ins Projekt eingebunden.

Über das Ergebnis der Umsetzung der Anforderungen des NABEG und des Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021 wird abschließend im kommenden Berichtsjahr berichtet. Die Gleichbehandlungsbeauftragte steht dem Projektteam bei Bedarf beratend zur Seite.

5. Geschäftsprozesse

Entflechtungsrelevante Geschäftsprozesse sind im Rahmen von verbindlichen Organisationsrichtlinien dokumentiert. RNG verfügt über eine umfangreiche Dokumentation der wesentlichen Netzbetreiberprozesse. Die Dokumentation ist im zentralen Dokumentenmanagementsystem des Unternehmens hinterlegt. Die hierbei verwendete Prozessarchitektur besteht aus vier Modellierungsebenen. Ausgehend von der sog. Prozesslandkarte als erster Ebene werden sodann auf zweiter Ebene die jeweils definierten Hauptprozesse dargestellt. Diese werden wiederum auf der dritten Ebene in ihre jeweiligen Teilprozesse aufgegliedert, um schließlich auf der vierten Ebene die diesen Teilprozessen jeweils zugeordneten Aktivitäten abzubilden. Auf dieser Ebene werden die Prozesse als ereignisgesteuerte Prozessketten dargestellt, die den Ablauf eines Prozesses in den jeweiligen Aktivitäten und Ereignissen abbilden. Zusätzlich werden hierbei unter anderem auch die betreffenden Organisationseinheiten und IT-Systeme dargestellt.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine detaillierte Analyse und Optimierung des Prozessmodells der RNG. Auf dieser Basis wurde im Berichtszeitraum 2018 die bereits dargestellte Aufbauorganisation der RNG eingeführt. Als weitere Maßnahme erfolgte im Berichtszeitraum

eine Überarbeitung des Leitfadens zum Vertragsmanagement der RNG und eine entsprechende Anpassung des Dokumentenmanagementsystems des Unternehmens.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Bedarf beratend bei der Prozessmodellierung und -dokumentation der diskriminierungsrelevanten netzbezogenen Geschäftsprozesse eingebunden. In den für die Umsetzung der Geschäftsprozesse jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten sind indes sog. Durchführungs- und Ergebnisverantwortliche benannt, die sowohl die Einhaltung der definierten Arbeitsabläufe als auch die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozesse verantworten. Die Gleichbehandlungsbeauftragte kann hierbei jederzeit beratend, etwa im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Schnittstellen, hinzugezogen werden.

6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG

Die RNG gewährleistet in ihrem Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist und kommt hiermit der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7 a Abs. 6 EnWG nach. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen. Diesbezügliche Veränderungen sind nicht erfolgt.

7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Auch im Berichtsjahr stellte die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6 a EnWG einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum dar. Hinsichtlich der Vorgaben der informatorischen Entflechtung konnte erneut eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter betreffend die Vertraulichkeit von Informationen festgestellt werden. In verbleibenden Zweifelsfällen konnte durch die Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten stets rechtzeitig und vollumfänglich ein entflechtungskonformer Umgang mit Informationen gewährleistet werden.

Den Tätigkeitsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum betreffend, sind zudem unter anderem exemplarisch Anfragen zu nachfolgenden Themen zu nennen:

- rechtliche Beratung zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss und -zugang sowie zur Auslegung der jeweiligen Verträge der RNG
- rechtliche Beratung zu Verträgen im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung, insbesondere zum Vorgehen bei Sonderletzterverbrauchern und mangelhaften Kundenanlagen
- rechtliche Beratung betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
- Prüfung und Beratung zur Ausgestaltung von Informationsmanagementsystemen der Shared Service Bereiche.

8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms hat die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit unverändert festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, wodurch eine maßgebliche Voraussetzung für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen erfüllt ist. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

9. Ausblick / Tätigkeiten im kommenden Berichtsjahr

Auch im kommenden Berichtsjahr wird die Gleichbehandlungsbeauftragte die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb überwachen und die Unternehmensleitungen sowie die Mitarbeiter der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beraten.

Köln, den 23. März 2021

gez. Isabella Dornhausen-Seemann
Gleichbehandlungsbeauftragte